

Anlage 1.1.

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

lfd. Nr	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
01	§ 3 (1) Durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen andere gefährden, schädigen, behindern oder belästigen, insbesondere durch: a) lagern, campieren, übernachten, Feuer machen, b) aggressives Betteln, c) Beschädigen, Beschmutzen, Bekleben, Beseitigen, Übersteigen, Verändern, Entfernen von Absperrungen und Gegenständen, d) die Ansammlung von Personengruppen an öffentlichen Orten mit Behinderung der Passanten, e) das Stören in Verbindung mit Alkoholgenuss, Genuss anderer berauschender Mittel, f) Verändern oder Verunstalten von Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten g) Waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald.	25,00 - 55,00	bis 1.000,00
02	§ 3 (2) Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere: a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Baustoffen, Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher, b) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel), c) durch Verrichten der Notdurft.	25,00 - 55,00	bis 500,00
03	§ 3 (3) Beeinträchtigung der Umwelt durch erhebliche Staubentwicklung bei Baustellen und anderen Arbeiten.	25,00 - 55,00	bis 500,00
04	§ 3 (4) Unerlaubtes Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderer Werbemittel. Unerlaubtes Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- und anderen	25,00 - 55,00	bis 1.000,00

Schildern.

05	§ 3 (5) Schutz von Anlagen a) Befahren von Anlagen und Parken auf Anlagen mit Fahrzeugen, b) Benutzen von Skateboards, Inline-Skatern, Kickboards, E-Scootern und ähnlichen Gegenständen in Anlagen, c) Betreten von Anlagen oder Aufhalten in Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten, d) Betreten und/oder Verunreinigen von Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspielen, Tiere darin baden lassen.	25,00 - 55,00	bis 1.000,00
06	§ 3 (6) Entfernen, Verstellen, Verdecken, Verstopfen, oder Verschmutzen von Hydranten, Schieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel sowie die dazugehörigen Hinweisschilder oder Beeinträchtigung ihre Gebrauchsfähigkeit	25,00 - 55,00	bis 1.000,00
07	§3 (7) Zweckentfremdete Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen. Benutzung außerhalb der freigegebenen Zeiten. Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.	25,00 - 55,00 25,00 - 55,00	bis 500,00 bis 1.000,00
08	§ 3 (8) Darbietungsort nach 30 Minuten nicht gewechselt, Benutzung von Verstärkeranlagen.	25,00 - 55,00	bis 500,00
09	§ 4 (2) Verletzung der Sicherungsbestimmungen für Grundstückseinfriedungen.	25,00 - 55,00	bis 500,00
10	§ 4 (3) Verletzung der Sicherungsbestimmungen der Kellerlichtschächte und Luken.	25,00 - 55,00	bis 500,00
11	§ 4 (4) Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung.	25,00 - 55,00	bis 200,00
12	§ 4 (5) Verletzung der Mahd- und Sauberhaltungspflicht für stillgelegte Flächen, die als Grünland genutzt werden.	25,00 - 55,00	bis 1.000,00
13	§ 5 (1) Missachtung der Pflicht Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung	25,00 - 55,00	bis 1.000,00

der Umwelt ausgeschlossen werden.

14	§ 5 (2) Nichtbeseitigen von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen durch den Tierhalter bzw. Tierführer.	25,00 - 55,00	bis 1.000,00
	§ 5 (3) Die Missachtung des Leinenzwangs.	25,00 - 55,00	bis 500,00
	§ 5 (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren.	25,00 - 55,00	bis 200,00
	§ 6 Nichtbeachten der Bestimmungen zum Verhalten im denkmalgeschützten Bereich des Branitzer Parks.	25,00 - 55,00	bis 1.000,00